I

# Zweite Wählerbenachrichtigung

Der Wahlkreisausschuss

< Anschrift > < Datum >

des Wahlkreises \_\_\_

Frau/Herrn

< Vorname / Name>

< Anschrift >

## Wahl zur 26. Landessynode am 25. September 2019

## hier: Zweite Wählerbenachrichtigung

Sehr geehrte(r) Wahlberechtigte(r),

der Wahlkreisausschuss hat nach Prüfung der Wahlvorschläge den Wahlauf­satz für die Wahl zur 26. Landessynode am 25. September 2019 endgültig aufgestellt und auf die Stimmzettel übernommen. In der Anlage übersen­den wir Ihnen den Wahlschein, Ihre drei Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Des Weiteren ist eine Informationsschrift beigefügt, die per­sönliche Angaben über die zur Wahl Vorgeschlagenen enthält.

In diesem Zusammenhang geben wir folgende Hinweise:

1. **Persönliche Vorstellung der Vorgeschlagenen**

Die Vorgeschlagenen unseres Wahlkreises werden sich den Wahlberechtig­ten in einer besonderen Veranstaltung persönlich vorstellen. Ich lade Sie zur Teilnahme an dieser Vorstellungsveranstaltung ein, die am \_\_\_ um \_\_\_ Uhr in \_\_\_ stattfinden wird.

*[ Die Vorstellung der Kandidierenden sollte in einer Sitzung der Kirchenkreistage oder bei anderen übergemeindlichen Zusammenkünften erfolgen.]*

2. **Stimmabgabe**

Sie können bei dieser Wahl Ihr Wahlrecht nur im Wege der Briefwahl ausüben. Eine Stimmabgabe in einem Wahllokal ist nicht möglich. Die erforder­lichen Unterlagen liegen bei. Verlorene Wahlscheine und verlorene Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Kennzeichnen Sie die Namen der Vorgeschlagenen, die Sie zu Synodalen wählen wollen. Sie können höchstens so viele Stimmen vergeben, wie in den jeweiligen Gruppen von Synodalen Kandidaten zu wählen sind. Sie können die Stimmen auf einen Vorschlag konzentrieren oder auf mehrere Vorschläge verteilen.

* Legen Sie die gekennzeichneten Stimmzettel unbeob­achtet in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen.
* Unterschreiben Sie die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung unter Angabe des Ortes und des Datums und legen Sie den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen.
* Übersenden Sie den Wahlbriefumschlag an den auf dem Umschlag angegebenen Wahlkreisausschuss. Damit der Wahlbrief rechtzeitig beim Wahlkreisausschuss eingeht, muss er mindestens drei Tage vor der Wahl zur Post gegeben werden. *[Sofern vorgesehen: Der vollständige Wahlbriefumschlag kann auch am Wahltag bis 15 Uhr beim Wahlkreisausschuss, < Adresse >, abgegeben werden.]*

3. **Ungültigkeit der Stimmabgabe**

Ihr Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er nicht vom Wahlkreisausschuss ausgegeben worden ist,

- auf ihm mehr Stimmen vergeben sind, als in den einzelnen Gruppen Synodale zu wählen sind,

- der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder

- der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

4. **Zurückweisung von Wahlbriefen**

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht vor Ablauf der Wahlzeit beim Wahlkreisausschuss eingegangen ist,

- dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,

- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,

- der Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,

- auf dem Wahlschein die Versicherung über die persönliche Ausfüllung der Stimmzettel nicht abgegeben worden ist.

5. **Wahlanfechtung**

Gemäß § 25 des Landessynodalgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Landessynodalgesetzes vom 18. Dezember 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 114) geändert worden ist, kann jede und jeder Wahlberechtigte gegen das Wahlergebnis Einwendungen erheben (Wahlanfechtung). Die Wahlanfechtung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag beim Wahlkreisausschuss eingegangen sein. Einwendungen kön­nen nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst sein könnte. Der Wahlkreisausschuss legt solche Wahlanfechtungen dem Landeskirchenamt vor. Die Entscheidung über Wahlan­fechtungen obliegt dem Landessynodalausschuss.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzende(r) des Wahlkreisausschusses

Anlagen